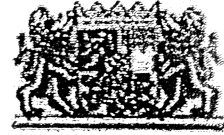


Milge



Staatsanwaltschaft Würzburg

Staatsanwaltschaft Würzburg, Ottostraße 5, 97070 Würzburg

Herr Oberstaatsanwalt Gosselke
Telefon: 0931/3813558
Telefax: 0931/3813520

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Akten - / Geschäftszeichen
701 Js 20980/13

zta
Datum
16.12.2013

Ermittlungsverfahren gegen Frank Gosselke
wegen Rechtsbeugung

Sehr geehrter Herr Pohl,

In dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 13.12.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Der Strafanzeige d. Hans Dieter Pohl vom 13.12.2013 wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben.

Gründe:

Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt.

Der Anzeigearsteller wirft dem Beschuldigten im wesentlichen vor, die Strafanzeige gegen die Richterin, die das Zivilverfahren 64 O 550/10 geführt hat, falsch behandelt zu haben und darüberhinaus ein Ermittlungsverfahren gegen den Anzeigearsteller selbst eingeleitet zu haben.

Der Beschuldigte hat den Vorgang unter Beiziehung der kompletten Zivilakten umfassend geprüft, ein strafbares Verhalten des angezeigten Oberstaatsanwalts ist unter keinem Gesichtspunkt - auch nicht im Hinblick auf die Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen

Gosselke prüft sich selber →

Hausanschrift
Ottostraße 5
97070 Würzburg

Haltestelle
Bus-/Haltestelle Ottostr. Linie 16,
Straße Sanderring Linie 1,3,5
Behindertenparkplatz
Nach Anmeldung beim Pförtner

Geschäftszeiten
Mo-Fr 08.00 Uhr-12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Kommunikation
Telefon: 0931/381-0
Telefax: 0931/381-3505
poststelle@sta-wu.bayern.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für kombi-dürftige Erklärungen in Rechtssachen

hier: Herr Gosselke entscheidet bei "Verbrechen Rechtsbeugung" für

den Anzeigerstatter - nur ansatzweise erkennbar. Vielmehr musste gegen den Anzeigerstatter ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden, da die Staatsanwaltschaft von Amts wegen verpflichtet ist, wegen aller verfolgbarer Straftaten einzuschreiten, sofern ausreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Zechall
Staatsanwältin als Gruppenleiterin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.